

<i>Name:</i>	Liberalen Demokraten - die Sozialliberalen -
<i>Kurzbezeichnung:</i>	LD
<i>Zusatzbezeichnung:</i>	-

Anschrift: Postfach 13 25
71203 Leonberg

Telefon: (01 51) 28 34 83 05

Telefax: (0 71 52) 94 93 71

E-Mail: bundesevorstand@liberale-demokraten.de

I N H A L T

Übersicht der Vorstandsmglieder

Satzung

Programm

(Stand: 14.06.2018)

Leonberg, 28.11.2016

Anschrift, Namen und Funktionen Bundesvorstand, Namen und Funktionen der LV-Vorstände

Anschrift: Liberale Demokraten
Bundesvorstand

Postfach 1325
71203 Leonberg

Telefon: 0151 – 283 483 05

Fax: 07152 – 94 93 71

eMail: bundsvorstand@liberale-demokraten.de

Bundsvorstand:

Vorsitzender: Bernd Grothkopp

Stellvertreter/in: Michael Kaiser
Thomas Maier
Christiane Pröhl

Schatzmeister: Ingo Grothkopp

Landesverbände:

Baden-Württemberg:

Vorsitzender: Bernd Grothkopp
Stellvertreter: Arnulf Weiler-Lorentz
Schatzmeister: Ingo Grothkopp

Nordrhein-Westfalen:

Vorsitzender: Michael Kaiser
Schatzmeisterin: Rita Pröhl
Stellvertreter: Günter Pröhl

Bundessatzung

**Geänderte Fassung gemäß den Beschlüssen
des 43. Bundesparteitags**

vom

**21. November 2015
in Köln**

(Stand: 22. November 2015)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
§ 1 Name, Sitz und Zweck	3
§ 2 Mitgliedschaft	3
§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft	5
§ 4 Ordnungsmaßnahmen	6
§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände	7
§ 6 Gliederung	8
§ 7 Organe der Bundespartei	8
§ 8 Der Bundesparteitag	9
§ 9 Geschäftsordnung des Bundesparteitages	9
§ 10 Aufgaben des Bundesparteitages	10
§ 11 Beschlussfassung durch den Bundesparteitag	11
§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Bundesparteitag	11
§ 13 Der Bundesvorstand	12
§ 14 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes	12
§ 15 Zulassung von Gästen zu Sitzungen des Bundesvorstandes	13
§ 16 Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen	13
§ 17 Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament	14
§ 18 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer	14
§ 19 Rechenschaftslegung	15
§ 20 Auflösung der Partei oder einer Gliederung	16
§ 21 Urabstimmung	17
§ 22 Verbindlichkeit der Satzung	17
Anhang: Beitragsordnung	18

§ 1 Name, Sitz und Zweck

1. Die *Liberalen Demokraten* sind eine Partei im Sinne des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und des Parteiengesetzes.
2. Die Partei führt den Namen *Liberaler Demokraten - die Sozialliberalen* - . Ihre Gliederungen führen diesen Namen mit dem entsprechenden Zusatz. Die Kurzbezeichnung lautet **LD**.
3. Der Sitz der **LD** ist der Wohnort der/des Bundesvorsitzenden.
4. Die **LD** vertreten in der Bundesrepublik Deutschland den **Liberalismus als Politik der Menschen- und der Bürgerrechte, des sozialen und ökologischen Ausgleichs**.

§ 2 Mitgliedschaft

1. Mitglieder der Liberalen Demokraten können alle Personen werden, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, die Grundsätze und die Satzung der Partei anerkennen und denen nicht durch ein rechtskräftiges Urteil eines ordentlichen Gerichtes der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder das Wahlrecht aberkannt worden sind.
2. Mitglieder der Partei können nur natürliche Personen sein.
3. Die Mitglieder sind zur Mitarbeit in der Partei berechtigt und aufgerufen.
4. Über die Aufnahme von Mitgliedern wird nach Bestimmung der Bundessatzung von den örtlichen Gruppen, Kreis- oder Landesverbänden entschieden. Bestehen diese nicht, entscheidet der Bundesvorstand.
Die Gliederungen haben unverzüglich den Bundesverband von Anträgen auf Aufnahme in die Partei in Kenntnis zu setzen. Bei Gründen von erheblicher Bedeutung, die gegen eine Aufnahme sprechen, hat der Bundesvorstand bis 14 Tage nach Eingang des Antrags am Sitz der Bundespartei ein Vetorecht. Die aufnehmende Gliederung ist vom Bundesvorstand bei einem Veto über die Gründe schriftlich zu informieren.

Bundessatzung / Stand 22. November 2015

5. Über Aufnahmeanträge von Personen, die Ihren Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Parteiengesetzes haben, entscheidet der Bundesvorstand.
6. Die gleichzeitige Mitgliedschaft bei den Liberalen Demokraten und in anderen Parteien oder Wählergruppen ist möglich, wenn deren Zielsetzungen den Zielen der Liberalen Demokraten nicht widersprechen.
Mehrfachmitgliedschaften bedürfen der Zustimmung des Bundesvorstandes im Einzelfall, bei Mitgliedern örtlicher Gruppen mit deren Zustimmung oder auf deren Antrag. Ein Bundesparteitag kann einzelne Parteien für Mehrfachmitgliedschaften pauschal ausschließen. Der Bundesvorstand ist daran bei seinen Einzelentscheidungen gebunden.
7. Mitglieder der Partei sind beitragspflichtig. In der Bundesbeitragsordnung werden ein Regelbeitrag, ein ermäßigter Regelbeitrag sowie die Voraussetzungen für Beitragsfreiheit festgelegt.

Beim Bundesvorstand kann eine beitragsfreie Mitgliedschaft ohne Stimmrecht beantragt werden, mit dem Ziel, die Partei *Liberalen Demokraten* zunächst kennenzulernen. Diese Art der Mitgliedschaft ist nur mit einer gültigen E-Mail-Adresse möglich. Das Mitglied kann jederzeit durch Aufnahme gemäß §2 Abs 4 die volle stimmberechtigte Mitgliedschaft erwerben.

Die Beiträge aller Mitglieder werden unmittelbar vom Bundesverband, möglichst im Lastschriftverfahren eingezogen, es sei denn, dass durch Vereinbarung mit dem zuständigen Landesverband die Beitragserhebung durch diesen für die ihm untergeordneten Mitglieder sichergestellt ist.

Der Bundesparteitag kann die Abführung von Beitragsanteilen an den Bundesverband beschließen.

Der Bundesverband führt an die zuständigen Landesverbände alle Beitragsanteile für ihnen zugeordnete Mitglieder ab, die über dem ihm zustehenden Anteil liegen. Für den Fall der Beitragserhebung durch einen Landesverband muss dieser die Bundesanteile an den Bundesverband abführen.

Die Landesverbände sind verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Anteile an die bestehenden örtlichen Gruppen und Kreisverbände abzuführen.

Bundessatzung / Stand 22. November 2015

Die Landesverbände können in ihren Beitragsordnungen die Beitragshöhe für die ihnen untergeordneten Mitglieder festsetzen. Der Regelbeitrag der Bundesbeitragsordnung darf hierbei nicht unterschritten werden.

8. Die Bundespartei führt eine zentrale Mitgliederdatei.

§ 3 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 1. Tod
 2. Austritt,
 3. Beitritt zu einer anderen, mit der **LD** im Wettstreit stehenden Partei oder Wählergruppe, sofern nicht gem. § 2 Abs. 6. der Bundesvorstand zugestimmt hat.
 4. rechtskräftiger Verlust oder Aberkennung der Amtsfähigkeit/ der Wählbarkeit oder des Wahlrechts
 5. Ausschluss nach § 4
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft ist die Mitgliedskarte zurückzugeben. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Beiträgen besteht nicht.
3. Ausgeschlossene Mitglieder sind der Bundespartei unter Bekanntgabe der Ausschlussgründe zu melden.

§ 4 Ordnungsmaßnahmen

1. Verstößt ein Mitglied gegen die Satzung oder gegen Grundsätze oder Ordnung der Partei und fügt ihr damit Schaden zu, so können folgende Ordnungsmaßnahmen mit schriftlicher Begründung durch den Bundesvorstand verhängt werden:

1. Verwarnung,
2. Verweis,
3. Enthebung von einem Parteiamt,
4. Aberkennung der Fähigkeit, ein Parteiamt zu bekleiden bis zur Höchstdauer von zwei Jahren,

Gegen diese Maßnahmen kann das zuständige Schiedsgericht angerufen werden.

Die Maßnahmen nach Ziffern 1 oder 2, 3 und 4 können auch nebeneinander verhängt werden.

2. Ein Mitglied kann nur dann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung oder erheblich gegen die Grundsätze und Ordnung der Partei verstößt und ihr damit schweren Schaden zufügt. Ein Verstoß im Sinne von Satz eins liegt insbesondere vor bei: Annahme von Spenden und Vorteilen, die mit einer politischen Gegenleistung verknüpft sind, bei Nichtweiterleitung von Spenden an die Partei, sowie bei einer unterlassenen Beitragszahlung über einen Zeitraum von 12 Monaten.

Über Ordnungsmaßnahmen oder den Ausschluss entscheidet das Schiedsgericht des für das Mitglied zuständigen Verbandes (gem.§10 PartG). Gegen Entscheidungen des Schiedsgerichts ist die Berufung zum Schiedsgericht des übergeordneten Verbandes zulässig.

§ 5 Ordnungsmaßnahmen gegen Gebietsverbände

1. Die Landesverbände sind verpflichtet, alles zu tun, um die Einheit der Partei zu sichern, sowie alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung oder das Ansehen der Partei richtet. Sie haben auch ihre Organe zu einer gleichen Verhaltensweise anzuhalten.

Bundessatzung / Stand 22. November 2015

2. Verletzen Landesverbände, ihnen nach geordnete Gebietsverbände oder Organe diese Pflichten, so ist der Bundesvorstand berechtigt und verpflichtet, die Landesverbände zur Einhaltung dieser Pflichten aufzufordern.

Kommt der Landesverband einer solchen Aufforderung nicht binnen einer angemessenen Frist nach, so kann der Bundesvorstand den Landesverband anweisen, mit einer Frist von einem Monat den Landesparteitag einzuberufen, auf dem der Bundesvorstand die dem Landesverband gemachten Vorwürfe durch beauftragte Vorstandsmitglieder zu vertreten und geeignete Anträge zu stellen hat. Erfolgt die verlangte Einberufung des Landesparteitages nicht, ist hierzu der Bundesvorstand berechtigt. Die Frist beträgt in diesem Falle mindestens vierzehn Tage.

3. Die Auflösung und der Ausschluss von Gebietsverbänden kann nur durch den Bundesvorstand auf einem Bundesparteitag beantragt werden. Dieser Antrag ist mit der Einladung zu verschicken. Als Gründe für einen solchen Antrag sind nur Verstöße gegen Parteitagsbeschlüsse, die Satzung und Gesetze zugelassen. Gegen einen entsprechenden Beschluss des Bundesparteitages ist die Berufung beim Bundesschiedsgericht zulässig.
4. Werden gegen die Bundespartei gerichtete Maßnahmen nach § 23 a Abs.1 des Parteiengesetzes von einem Landesverband oder einem diesem nach geordneten Gebietsverband vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht, hat der entsprechende Verband der Bundespartei den eingetretenen Verlust zu ersetzen.

§ 6 Gliederung

1. Mindestens drei Mitglieder in einem oder mehreren Bundesländern können einen Landesverband bilden, der aus einem oder mehreren aneinander grenzenden Bundesländern bestehen kann. Die Landesverbände organisieren sich selbst.
2. Die Landesverbände gliedern sich in örtliche Gruppen und / oder Kreisverbände. Eine örtliche Gruppe und / oder Kreisverband hat mindestens drei Mitglieder. Die örtlichen Gruppen und/oder Kreisverbände organisieren sich selbst. Sie legen die Grenzen ihrer Tätigkeit einvernehmlich fest. In Konfliktfällen entscheidet der Landesverband.
3. Örtliche Gruppen und Kreisverbände können über politische Grenzen hinaus gehen, sind aber in den Außengrenzen deckungsgleich mit politischen Grenzen und dürfen Grenzen des Landesverbandes nicht überschreiten.

4. Die Landesverbände sind in Verbindung mit den Vereinbarungen nach § 2 Abs.6 und der Bundesbeitragsordnung verpflichtet den örtlichen Gruppen und / oder Kreisverbänden Beitragsanteile zu überlassen. Die Landesverbände gewährleisten den Einzug der Bundesanteile und die Erfüllung der Beitragspflicht gegenüber dem Bundesverband, sofern der Bundesvorstand sie dazu ermächtigt hat.

§ 7 Organe der Bundespartei

1. Organe der Bundespartei sind dem Rang nach:
 1. der Bundesparteitag und
 2. der Bundesvorstand.
2. Organ im Sinne von Absatz 1 ist auch die Bundesvertreterversammlung nach §17.

§ 8 Der Bundesparteitag

1. Der Bundesparteitag ist das oberste Organ der Partei. Er ist als ordentlicher oder außerordentlicher Bundesparteitag einzuberufen.
2. Die Beschlüsse des Bundesparteitages sind sowohl für die Gliederungen der Partei als auch für ihre Mitglieder bindend.
3. Der Bundesparteitag tagt öffentlich. Zu einzelnen Punkten kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§ 9 Geschäftsordnung des Bundesparteitages

1. Ein ordentlicher Bundesparteitag findet jährlich statt. Er wird vom Bundesvorstand unter Mitteilung der Tagesordnung und des Tagungsortes mit einer Frist von sechs Wochen durch Brief an die Mitglieder einberufen. Hat ein Mitglied der Verwendung seiner E-Mail-Adresse zugestimmt, so kann vorher per E-Mail eingeladen werden. Die reguläre Einladung per Brief kann entfallen, wenn das Mitglied den Empfang der E-Mail spätestens 45 Tage vor dem Bundesparteitag bestätigt hat. Beitragsfreien Mitgliedern ohne Stimmrecht wird die Einladung nur per E-Mail zugesandt.
Im Falle der Verlegung muss in der gleichen Art eingeladen und eine Frist von vier Wochen bei Briefpost gewahrt werden. Bei E –Mail – Einladungen müssen diese spätestens 30 Tage vor dem Bundesparteitag bestätigt sein.
2. Außerordentliche Bundesparteitage müssen durch die/ den Bundesvorsitzende(n) mit einer Frist von vier Wochen unverzüglich einberufen werden, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird durch
Beschluss
 1. der Vorstände von mindestens einem Drittel der Landesverbände
oder
 2. der Bundestagsfraktion oder -gruppe oder
 3. des Bundesvorstandes oder
 4. von einem Drittel aber mindestens fünf der örtlichen Gruppen oder
 5. von einem Drittel aber mindestens fünf der Kreisverbände.

In Fällen von herausragender Dringlichkeit kann die Mindestfrist zur Einberufung eines außerordentlichen Parteitages auf zehn Tage verkürzt werden.

§ 10 Aufgaben des Bundesparteitages

1. Aufgaben des Bundesparteitages sind die Beratung und Beschlussfassung über grundsätzliche politische und organisatorische Fragen der Partei.
2. Seine Aufgaben sind insbesondere:
 1. die Wahl des Parteitagspräsidiums
 2. die Verabschiedung von Parteiprogrammen
 3. Satzungsänderungen gemäß § 22 und Beitragsregelungen (vgl. § 2 Abs.7 und § 12 Abs.4)
 4. Entscheidungen über die Auflösung oder Verschmelzung der Partei oder von Landesverbänden
 5. die Beschlussfassung über
 - a) den Bericht der Mandatsprüfungskommission gemäß § 12 Abs.3
 - b) den Bericht des Bundesvorstandes
 - c) den Rechnungsprüfungsbericht
 6. die Entlastung des Bundesvorstandes
 7. die Wahl des Bundesvorstandes
 8. die Wahl von zwei Rechnungsprüfern und zwei Stellvertretern. (gemäß § 31 Abs.1 PartG)
 9. die Wahl des Bundesschiedsgerichts
 10. die Wahl der Mandatsprüfungskommission. Diese besteht aus mindestens zwei Mitgliedern.
 11. Die Eröffnung, Verlegung und Schließung der Bundesgeschäftsstelle bedarf vorab der Zustimmung des Bundesparteitages
3. Die Wahl des Bundesvorstandes sowie die Wahl der Rechnungsprüfer findet innerhalb von zwei Jahren seit der letzten Wahl statt.
4. Die Mitglieder des Schiedsgerichts werden für vier Jahre gewählt. § 14 Abs.2 des Parteiengesetzes findet entsprechende Anwendung.

§ 11 Beschlussfassung durch den Bundesparteitag

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst soweit die Bundessatzung und die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmen.
2. Ist in der Satzung der Partei und in den gesetzlichen Vorschriften eine bestimmte Mitgliederzahl für die Beschlussfassung oder eine Wahl festgelegt, so hat der Versammlungsleiter durch ausdrückliche Erklärung festzustellen, dass die vorgeschriebene Mitgliederzahl anwesend ist und die Zustimmung der erforderlichen Mehrheit vorliegt.
3. Von dem Bundesparteitag ist eine Niederschrift zu fertigen, die mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und das Ergebnis der Wahlen enthält. Die Niederschrift ist von zwei Mitgliedern des Präsidiums zu unterschreiben.

§ 12 Teilnahme und Stimmrecht am Bundesparteitag

1. Jedes Mitglied kann am Bundesparteitag teilnehmen.
Mitglieder ohne Stimmrecht gemäß §12 Abs 4 Satz 1 oder §2 Abs 7 Satz 3 haben nur Rederecht, alle anderen auch Stimmrecht.
2. Antragsberechtigt sind:
 - a) jedes Mitglied, b) die örtlichen Gruppen-, c) die Landesverbände, d) die Mitglieder des Bundesvorstandes.Anträge müssen vier Wochen, bei außerordentlichen Bundesparteitagen zwei Wochen zuvor beim Bundesvorstand schriftlich per Brief, E-Mail oder Faksimile eingereicht werden. Der Bundesvorstand hat diese Anträge nach Ablauf der Antragsfrist unverzüglich, spätestens eine Woche nach Eingang beim Bundesvorstand, an alle Mitglieder weiterzuleiten.
Nach Antragsschluss eingehende Anträge werden nur behandelt, wenn es sich um Abänderungsanträge handelt oder wenn der Bundesparteitag der Behandlung mit Mehrheit zugestimmt hat. Vor diesem Beschluss sind nur eine Begründung der Dringlichkeit und eine Gegenrede zulässig.
Satzungsänderungen können keine Dringlichkeitsanträge sein.
Zur Abstimmung können nur namentlich gekennzeichnete, dem Präsidium schriftlich vorliegende Anträge zugelassen werden. Dies gilt auch für Änderungsanträge

Bundessatzung / Stand 22. November 2015

3. Die Mandatsprüfungskommission prüft die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Stimmberechtigung der Mitglieder und berichtet dem Bundesparteitag.
4. Mitglieder, die sechs Monate ihren Beitrag nicht geleistet haben, sind nicht stimmberechtigt. Beitragsbefreite haben für die Dauer der Beitragsfreiheit Stimmrecht. Das Stimmrecht lebt in vollem Umfang wieder auf, sobald die Beitragsrückstände beglichen wurden.

§ 13 Bundesvorstand

1. Der Bundesvorstand führt die laufenden Geschäfte der Partei nach den Beschlüssen des Bundesparteitages.
2. Der Bundesvorstand besteht aus der/ dem Bundesvorsitzenden, dem Schatzmeister und einer Anzahl von stellvertretenden Bundesvorsitzenden. Vor Eintritt in die Wahlhandlung beschließt der Bundesparteitag, welche Anzahl von Stellvertretern zu wählen ist.
3. Der Bundesparteitag wählt die / den Bundesvorsitzende(n) und den Schatzmeister jeweils in Einzelwahlgängen. Gewählt ist dabei, wer mehr erreicht als die Summe der Stimmen der Mitbewerber und der Neinstimmen. Erreicht niemand diese Zahl, so findet ein zweiter Wahlgang statt, in dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen hat.
4. Die stellvertretenden Bundesvorsitzenden werden in einem Wahlgang gewählt. Dabei hat jeder Stimmberechtigte so viele Stimmen, wie Bewerber zu wählen sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Gewählt sind die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen bis zur beschlossenen Anzahl.
5. Gesetzlich vertreten (§ 26 BGB) wird die Partei durch die /den Bundesvorsitzende(n) oder Schatzmeister oder durch zwei stellvertretende Bundesvorsitzende gemeinsam.

§ 14 Geschäftsordnung des Bundesvorstandes

1. Der Bundesvorstand tritt mindestens einmal vierteljährlich zusammen.
Diese Zusammenkunft kann persönlich aber auch per Telekommunikation stattfinden. Ausdrücklich zu nennen sind Telefon- oder Video-Schaltkonferenzen, Zusammenkünfte in Chat- oder Forums-Räumen oder die Kommunikation mittels Rundmail. Über die Zulässigkeit weiterer Medien bzw. Kommunikationskanäle beschließt der Bundesvorstand einstimmig und nach Bedarf.
Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter unter Angabe der Tagesordnung, Datum, Uhrzeit und Tagungsort bzw. Kommunikationsmedium.
Alle Beschlüsse sind ordentlich zu dokumentieren und als Rundschreiben obiger Art den Vorstandsmitgliedern kundzutun.
2. Die Einberufung muss unverzüglich erfolgen, wenn dies schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt wird:
 - 1) von einem Fünftel der Mitglieder des Bundesvorstandes,
 - 2) von einem Landesverband.
3. Die Sitzungen des Bundesvorstandes sind parteiöffentlich.
4. Der Bundesvorstand hat den Haushaltsplan der Partei zu veröffentlichen.
5. Reisen im Dienste der Partei oder zu Parteitagen können abgerechnet werden, wenn der Bundesvorstand diesen vorher zustimmt.

§ 15 Zulassung von Gästen zu Sitzungen des Bundesvorstandes

Der Bundesvorstand kann auf Antrag eines seiner Mitglieder durch Beschluss Gäste zulassen. Wortmeldungen der Gäste sind durch ein Mitglied der Partei anzubringen und bedürfen der Zustimmung durch Beschluss.

§ 16 Bewerberaufstellung zu den Wahlen zu Volksvertretungen

Geltung der Wahlgesetze und Satzungen:

Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen zu Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzung der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.

§ 17 Besondere Regelungen für die Wahl zum Europäischen Parlament

1. Die Bewerber und Ersatzbewerber für die Wahl zum Europäischen Parlament werden, sofern der Bundesparteitag gemäß § 8 Abs. 2 EuWG sich für die Einreichung einer gemeinsamen Liste für alle Länder (Bundesliste) entscheidet, in geheimer Abstimmung von einer Bundesvertreterversammlung gewählt.
2. Die Bundesvertreterversammlung besteht aus den Mitgliedern, die zur Europawahl stimmberechtigt sind.
3. An den Wahlen zur Aufstellung der Bewerber und ihrer Stellvertreter für die Europawahl dürfen nur Mitglieder der Partei teilnehmen, die zum Zeitpunkt des Zusammentritts der Versammlung in der Bundesrepublik Deutschland, bei Versammlungen in den Landesverbänden, in dem betreffenden Land wahlberechtigt sind. Eine Übertragung des Stimmrechts ist unzulässig.
4. Im übrigen gelten für die Zusammensetzung, Einberufung, Leitung, Beschlussfähigkeit, Teilnahme- und Stimmberechtigung der Versammlungen sowie für die Verfahren für die Wahl der Bewerber, die Vorschriften über die Parteitage der Parteigliederungen in den jeweiligen Satzungen und Geschäftsordnungen entsprechend.
5. Beschließt der Bundesvorstand gemäß § 8 Abs. 2 EuWG die Aufstellung von Landeslisten, so sind die Absätze eins bis vier (1-4) sinngemäß anzuwenden.

§ 18 Schiedsrichter, Rechnungsprüfer

- 1 a.** Das Schiedsgericht besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Der Vorsitz wird innerhalb des Gremiums einvernehmlich und für mindestens zwei Jahre bestimmt, und zwar innerhalb von vier Wochen nach seiner Wahl und dem Bundesvorstand schriftlich mitgeteilt. Den Vorsitz soll möglichst ein Volljurist, Rechtskundiger innehaben.
- 1 b.** Das Schiedsgericht ist im Einzelfall mit Beisitzern zu besetzen, die im Streitfall von den Streitparteien paritätisch benannt werden.
- 1 c.** Für die Tätigkeit des Schiedsgerichts ist eine Schiedsordnung zu erlassen, die den Beteiligten rechtliches Gehör, ein gerechtes Verfahren und die Ablehnung eines Mitgliedes des Schiedsgerichts wegen Befangenheit gewährleistet. Sie ist dem nächsten Bundesparteitag zur Abstimmung vorzulegen. Bis zu diesem Zeitpunkt gilt die Zivilprozessordnung (ZPO).
- 2.** Der Parteitag wählt zwei Rechnungsprüfer und zwei Stellvertreter.
- 3.** Ist schriftliche Wahl erforderlich, so gilt § 13 Abs. 4 entsprechend. Dabei genügt jeweils ein Wahlgang. Die Bewerber mit den höchsten Stimmenzahlen sind gewählt; die nächsten werden Stellvertreter in der Reihenfolge der erreichten Stimmenzahl.

§ 19 Rechenschaftslegung

- 1.** Die Rechenschaftslegung und Buchführung über die Einnahmen und Ausgaben sowie über das Vermögen richtet sich nach den Vorschriften des Parteiengesetzes (§§ 23-31 PartG).
- 2.** Spenden an die Partei oder einen oder mehrere Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) einen Grenzwert (gemäß § 25 Abs.3 PartG) übersteigt, werden unter Angabe des Namens und der Anschrift des Spenders sowie der Gesamthöhe der Spende im Rechenschaftsbericht verzeichnet oder angezeigt (gem. § 25 Abs.3 PartG).
- 3a.** Eine Abschrift des Rechenschaftsberichtes (§ 24 PartG) ist dem Bundesvorstand von allen Gliederungen unverzüglich zu übersenden.
- 3b.** Die Landesverbände haben sicherzustellen, dass ihre Rechenschaftsberichte für das vergangene Jahr und die Rechenschaftsberichte ihrer nach geordneten Gliederungen bis spätestens 30. April eines jeden Kalenderjahres beim Bundesvorstand eingehen.

§ 20 Auflösung der Partei oder einer Gliederung

1. Die Auflösung der Bundespartei oder ihre Verschmelzung mit einer anderen Partei kann nur durch Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der auf dem Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der Antrag mindestens sechs Wochen vorher den örtlichen Gruppen mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Die Einladungsfrist zu diesem Bundesparteitag ist mindestens sechs Wochen. Auch bei einer Verschiebung des Bundesparteitages gilt die Sechs-Wochen-Frist.
Der Beschluss regelt zugleich das Verfahren der nach § 6 Abs. 2, Nr.11 des Parteiengesetzes (PartG) erforderlichen Urabstimmung.
2. Die Auflösung eines Landesverbandes kann durch einen Beschluss des Bundesparteitages mit einer Mehrzahl von $\frac{3}{4}$ der zum Bundesparteitag Stimmberechtigten beschlossen werden, nachdem der entsprechende Antrag mindestens sechs Wochen vorher den Landesverbänden mit Begründung bekanntgegeben worden ist. Dieser Beschluss berechtigt den Bundesvorstand mit sofortiger Wirkung, alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig sind, einen neuen Landesverband zu gründen.
3. Die Landesverbände haben eine Bestimmung in ihre Satzung aufzunehmen, wonach Beschlüsse über ihre Auflösung oder Verschmelzung zur Rechtskraft der Zustimmung eines Bundesparteitages bedürfen.
4. Für den Fall der Auflösung des Bundesverbandes der LD ist mit seinem Vermögen wie folgt zu verfahren:
Die vom Bundesverband verwalteten Spenden und Beitrags-Anteile der regionalen Verbände und Gruppen werden diesen zugeführt.
Das verbleibende Vermögen wird allen Mitgliedern, die am Ende des Bundesparteitages auf dem der Auflösungsbeschluss gefasst wurde, noch Mitglied der Liberalen Demokraten sind, zugerechnet, anteilig gewichtet nach ihren Mitgliedsbeiträgen und Spenden in den letzten zehn Jahren. Soweit noch Landesverbände bestehen, gehen die Anteile von deren Mitgliedern zunächst an die Landesverbände, den bundesdirekten Mitgliedern wird ihr Anteil ausgezahlt. Vor Vollzug und Umsetzung müssen die gesetzlichen Vorgaben und Fristen eingehalten werden.
5. Bevor nach Absatz 4 verfahren wird, muss durch die gewählten Rechnungsprüfer der jeweiligen Gliederung eine Rechnungsprüfung erfolgen, ersatzweise durch die gewählten Rechnungsprüfer der nächsthöheren Gliederung.
Das Vermögen der Gliederung wird durch die nächst höhere Gliederung verwaltet. Auf dem Parteitag, der den Beschluss der Auflösung fasst, dürfen keine finanziellen Transaktionen zwischen den Gliederungen mehr getätigt werden.

§ 21 Urabstimmung

1. Durch Beschluss des Bundesvorstandes, des Bundesparteitages, fünfzehn Prozent (15 %) der Mitglieder, eines Landesverbandes, kann ein Antrag oder eine Resolution zur Urabstimmung der Mitglieder gestellt werden.
2. Der Urabstimmungsgegenstand ist so darzustellen, dass eine Beantwortung mit "ja" oder "nein" möglich ist. Der Bundesvorstand setzt die Zeit der Urabstimmung fest. Er ist für die Herstellung und Verteilung der Stimmzettel verantwortlich.
3. Die Urabstimmung wird innerhalb der örtlichen Gruppen vorgenommen, deren Vorstände für die Durchführung der Urabstimmung verantwortlich sind. Sie haben über die Gültigkeit der abgegebenen Stimmen zu entscheiden und dem Vorstand der nächst höheren Gliederung zuzuleiten.

§ 22 Verbindlichkeit der Satzung

1. Die Bundessatzung geht den Satzungen der Gliederungen vor. Soweit nicht näher geregelt gelten die Vorschriften des Parteiengesetzes.
2. Änderungen der Bundessatzung sind nur möglich, wenn auf Bundesparteitag mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmberechtigten die Änderung befürworten. Hierbei gilt das relative Verhältnis zwischen Befürwortern und Ablehnern des Änderungsantrages. Ungültige Stimmen und Stimmenthaltungen haben auf das Verhältnis keinen Einfluss.

Änderungen der Bundessatzung treten am ersten Tag nach Ablauf des Bundesparteitages in Kraft.

3. Diese Satzung tritt am 22. November 2015 in Kraft.

Anhang: Bundesbeitragsordnung

Bundesbeitragsordnung *Liberale Demokraten - die Sozialliberalen - LD*

Gemäß § 2 Abs. 7 der Bundessatzung

1. Der Mitgliedsbeitrag beträgt mindestens 1% des Netto-Einkommens und ist quartalsweise, entweder per Überweisung oder durch Lastschrift, zu entrichten. Die untere Beitragsgrenze liegt dabei bei € 40,- p.a., bzw. € 10,- pro Quartal. Auch eine halbjährliche oder jährliche Zahlweise ist möglich.
2. Bei nachgewiesener Bedürftigkeit kann von der zuständigen Gliederung auf Antrag Beitragsfreiheit gewährt werden.
3. Der Bundesverband erhält die Mitgliedsbeiträge bundesunmittelbarer Mitglieder und die vom Bundesparteitag beschlossenen Bundesanteile von vierzig vom Hundert (40 %) der geleisteten Mitgliedsbeiträge der Gliederungen. Den Restbetrag erhalten die zuständigen Landesverbände für die ihnen zugeordneten Mitglieder. Diese Regelung gilt entsprechend für örtliche Gliederungen, die keinem Landesverband angehören.
4. Ferner gilt allgemein folgender weiterer Verteilungsschlüssel. Der Landesverband erhält 25%. Der für das Mitglied zuständige Kreisverband erhält 15%. Der für das Mitglied zuständige Ortsverband erhält 20%. Sollte im Falle einer Aufteilung kein für das Mitglied zuständiger Ortsverband existieren, fällt der ihm zustehende Anteil an den Kreisverband. Gleiches gilt für einen nicht existierenden zuständigen Kreisverband oder Landesverband.
5. Bei großen, bundesweiten Aktionen können diese Umlagen in Absprache mit den Schatzmeistern erhöht werden.
6. Diese Beitragsordnung tritt zum 17.8. 2014 in Kraft.



Grundsatzprogramm

Beschlossen auf dem 43. Bundesparteitag vom 21. November 2015 in Köln

I. Grundsätze

II. Frieden und Sicherheit

III. Inneres, Recht und Bildung

IV. Umwelt und Wirtschaft

V. Datenschutz

VI. Soziales

VII. Verbraucherschutz

I. Grundsätze

Die Liberalen Demokraten treten ein für

- Menschenwürde durch Selbstbestimmung
- Gleichberechtigung aller Menschen
- Fortschritt durch Vernunft
- Demokratisierung der Gesellschaft und
- Beteiligung aller Bürger am politischen Entscheidungsprozess
- Sicherung und Erweiterung der Bürgerrechte
- Vorurteilslosigkeit, Toleranz und Sachlichkeit im gesellschaftlichen Diskussionsprozess sowie Überschaubarkeit und Durchschaubarkeit der Strukturen und Prozesse in allen gesellschaftlichen Lebensbereichen
- Schutz und Akzeptanz der Minderheiten
- Erhaltung bzw. Wiederherstellung der natürlichen Lebensgrundlagen
- Friedenssicherung durch Entspannung und Abrüstung
- Reform des Kapitalismus: Marktwirtschaft und Eigentum sind für sie Mittel zum Zweck der Wahrung und Mehrung menschlicher Freiheit und nicht Selbstzweck.

Wir wollen gemeinsam mit Bürgerinnen und Bürgern politische Verantwortung übernehmen. Überzeugendes, aufrichtiges und am Gemeinwohl orientiertes Handeln soll auf politische Veränderungen Antwort geben und die notwendigen Entscheidungen voranbringen. Wir wollen vor allem rechtzeitig das Gespräch über politische Grenzen hinweg mit den Betroffenen führen, dabei auch eigene Positionen kritisch hinterfragen und Minderheiten anhören.

Herausragende Bedeutung haben uns bis heute jene liberalen Grundsätze, die in den Freiburger Thesen von 1971 niedergelegt sind.

II. Frieden und Sicherheit

Die Entspannungspolitik hat unser Leben sicherer gemacht. Sie ist Existenzgrundlage unseres Landes. Sie wurde von Liberalen entwickelt und durchgesetzt.

Im westlichen Bündnis muss das besondere Interesse Europas an Fortschritten zur Entspannung und Abrüstung mutig vertreten werden. Nachdem durch die 2+4 Verträge Deutschlands Souveränität hergestellt wurde, dürfen wir diese in Zukunft nicht gefährden.

Deutschland sollte eine atomwaffenfreie Zone sein.

Bewaffnung und Einsatz der Bundeswehr müssen auf reine Verteidigung umgestellt werden.

Out-of-area Einsätze (Auslandseinsätze) lehnen wir nach wie vor ab.

Ziel von Abrüstungsverhandlungen muss eine Welt frei von atomaren, biologischen und chemischen Waffen sein mit einer ausgewogenen Verminderung der konventionellen Rüstung. Herstellung, Erwerb und Einsatz von Massenvernichtungswaffen sowie von Geschossen mit angereichertem Uran und Anti-Personen-Minen müssen völkerrechtlich verboten werden.

Wir unterstützen jedes ernsthafte und ehrliche Eintreten für den Frieden.

Die unabhängige Friedens- und Konfliktforschung muss erhalten und weiter ausgebaut und werden.

Das der UNO übertragene Gewaltmonopol muss real umgesetzt werden.

Zwischenstaatliche Konflikte müssen ausschließlich von der UNO beigelegt werden, das gilt auch für innerstaatliche Bürgerkriege, wenn deren Ziele eine staatliche Unabhängigkeit vermuten lassen.

Dazu muss alles getan werden, das Veto-Recht der fünf alliierten Siegermächte des zweiten Weltkriegs zu streichen.

In Folge der Realisierung des UNO-Gewaltmonopols ist die Auflösung der Nato und die Reduzierung nationaler Armeen anzustreben.

III. Inneres, Recht und Bildung

Die hohen Ziele des Grundgesetzes sind in unserem Land noch lange nicht verwirklicht. Wir wollen das Grundgesetz in die Gesellschaft hineinragen.

Im Hinblick auf die von uns geforderte Gleichberechtigung der Frau begrüßen wir das Antidiskriminierungsgesetz und fordern die Reform des § 218 im Sinne der Fristenlösung.

Niemand darf in einer Demokratie wegen einer rechtmäßigen politischen Tätigkeit Nachteile erleiden. Die Regelung des Zugangs zum öffentlichen Dienst ist diesem Grundsatz anzupassen.

Ein der Zeit angemessenes Zuwanderungsgesetz ist weiter zu entwickeln und Integration zu fördern.

Das Recht auf Asyl darf nicht angetastet werden. Hilfen zur Erleichterung der freiwilligen Rückkehr dürfen nur ohne Druck angeboten werden. An Staaten, in denen die Missachtung der Menschenrechte sowie Verfolgung stattfinden, darf nicht ausgeliefert werden.

Die Definition "sicherer" Herkunftsstaaten lehnen wir ab, sie verletzt die Menschenrechte und bietet der Schlepperkriminalität neue Einnahmequellen.

Auf EU und UN Ebene muss vorrangig die Beseitigung von Kriegen, Armut, Hunger und Flucht betrieben werden.

Sicherheit ist kein Grundrecht, deshalb dürfen zu deren Verbesserung keine Grundrechte verletzt werden.

Minderheiten dürfen nicht benachteiligt werden.

Sondergesetze gegen sexuelle Minderheiten lehnen wir ab.
Neue Formen des Zusammenlebens sollen gleichwertige Chancen wie die alten erhalten.
Wir fordern die Möglichkeit der Eheschließung unabhängig vom Geschlecht der beteiligten Personen.

Gleiche und gute Bildungschancen für alle sind nicht nur Gebote von Freiheit und Gerechtigkeit, sondern nach wie vor auch die wichtigste Zukunftsinvestition und eine der wichtigsten Ressourcen unseres Landes. Der Staat hat insbesondere über Ausgleichsabgaben und Schaffung weiterer überbetrieblicher Ausbildungsstellen zu gewährleisten, dass für alle Schulabgänger ein zumutbarer Arbeitsplatz angeboten wird.

Mit Blick auf das generelle Recht auf Bildung lehnen wir den NC zur Vergabe von Studienplätzen ab. Kürzungen der Ausbildungsförderung lehnen wir ebenso ab wie die Gewährung als Darlehen. Für das Erststudium dürfen keine Studiengebühren erhoben werden.

Wir fordern die Gesamtschule als Regelschule, das flächendeckende Angebot der Ganztagschule und Bundeseinfluss bei den Unterrichtsinhalten.

Durch das persönliche Tempo zum Schulabschluss der Gesamtschule wird die Inklusion und Förderung Behinderter und Hochbegabter erleichtert oder sogar erst möglich.

Wir verweisen auf "Sozialliberale Bildungspolitik" (Beschluss 2013)

Wir halten eine Verschränkung von repräsentativer und direkter Demokratie für sinnvoll, nicht ein Gegen- oder Nebeneinander, sondern ein klar geregeltes Miteinander.

Der Staat muss eine Grundversorgung für alle sicherstellen für Wasser, Nahrung, Energie, Wohnraum, Transport und mediale Vernetzung.

IV. Umwelt und Wirtschaft

Mehrbelastungen der Umwelt und Mehrverbrauch an Energie und Rohstoffen können nicht mehr hingenommen werden; geboten sind vielmehr Entlastungen und Einsparungen. Das schränkt die Möglichkeiten für wirtschaftliches Wachstum erheblich ein. Ökologie ist Langzeitökonomie.

Zur Verbesserung der Umweltsituation fordern wir insbesondere:

- die Verschärfung der Wasserschutzbestimmungen und eine umfassende Gewässersanierung
- ein weltweites Verbot der Verklappung auf See
- eine Senkung der zulässigen Immissions- und Emissionswerte
- die Erhebung von Abgaben für den verbleibenden Schadstoffausstoß,
- ein wirksames Verkehrslärmschutzgesetz,
- die Verbandsklage,
- Umweltbilanzen zur Ermittlung der Kostenwahrheit und der Kostengerechtigkeit
- die allgemeine Gültigkeit des Verursacherprinzips ohne Ausnahmen

Durch eine konsequente Politik der Energieeinsparung und der verstärkten Förderung alternativer Energien wollen wir den Atomausstieg weiter vorantreiben.

Dezentrale Erzeugung, Speicherung und Nutzung regenerativer Energiewandlung (Wind, Solar) sollte stärker gefördert werden als großtechnische zentrale Erzeugung.

Der Ausstieg aus KKW und fossilen Energieträgern sollte marktwirtschaftlich nach dem Verursacherprinzip finanziert werden. (Rückforderung von Subventionen, Übernahme von Folgekosten).

Subvention nicht regenerativer Energiewandlung sollte nicht nur entfallen, sondern durch zusätzliche Abgaben für die verursachten Schäden ersetzt werden.

Alle Energieträger müssen kostentransparent in der Stromabrechnung aufgeführt werden.

Fossile Energieträger sollten auf mobile Nutzung beschränkt werden.

Nur regenerativ erzeugte Energie sollte an der Strombörse zugekauft werden.

Eine Politik, durch Gaben an die Unternehmer die Investitionen anzukurbeln und gleichzeitig den Haushalt zu Lasten der breiten Massen zu sanieren, lehnen wir als ungerecht und unwirksam ab. Eine solche Politik fördert allenfalls die Rationalisierungsinvestitionen, drosselt gleichzeitig den Verbrauch und vernichtet auf beiden Wegen weitere Arbeitsplätze.

Produktivitätsfortschritte sollen künftig vorrangig in Form von Arbeitszeitverkürzungen an die Arbeitnehmer weitergegeben werden. Das ist in erster Linie Aufgabe der Tarifparteien.

Die Arbeitszeitordnung ist zu novellieren.

Die Arbeitszeitregeln sollten so gestaltet werden, dass sie flexibel auf die Arbeitsplatzbedingungen angepasst werden können. Gleichzeitig sehen wir es als wichtiges sozialliberales Anliegen, die Selbstausbeutung von Arbeitnehmern zu verhindern.

Wir bekennen uns zur Weiterentwicklung von Mitbestimmung und Teilhabe der Arbeitnehmer in den Betrieben und Unternehmen. Dazu gehört die Beteiligung am Produktivvermögen.

Es muss das Verursacherprinzip bei Kosten für Ressourcen gelten.

Nachhaltige Nutzung der Ressourcen, nachhaltige Lebens- und Markt- und Arbeitsbedingungen und die soziale Abfederung für Arme und Schwache sind wichtige Grundlagen einer sozialliberalen Politik.

Wir fordern die Gleichbehandlung aller Verkehrsmittel (steuerlich, staatliche Infrastruktur) zur Förderung des ÖPV.

Auch in der Landwirtschaft sollten die Produktpreise marktwirtschaftlich begründet und bedingt sein. Staatliche Unterstützung sollte nicht produktbezogen, sondern ausschließlich auf den gesellschaftlichen Nutzen der Landwirtschaft bezogen werden (Umwelt, Landschaft).

Für die Euro-Gruppe sollten gemeinsame europäische Staatsanleihen (Eurobonds) möglich sein, für die der Anteil/die Nutzung je Land gedeckelt wird nach Rückzahlungsfähigkeit.

Es sollte keine staatliche Stützung des Finanzsektors geben und keine Kreditgarantien.

Das Risiko für Kredite und Spekulationen müssen allein die Finanzinstitute übernehmen.

Für die Euroländer ist eine Staatsinsolvenz zu definieren.

Für Einlagen und Kredite müssen maximale Verluste und minimale Gewinne garantiert werden, die durch Rücklagen und Rückversicherungen abgesichert sind.

V. Datenschutz

Personenbezogene Daten sind und bleiben Eigentum der jeweiligen Person, die alle Rechte an den Daten hat.

Die über eine Person gespeicherten Daten müssen wie bei Geldkonten aufwandfrei von der jeweiligen Person jederzeit eingesehen werden können.

Die Inhalte dürfen jederzeit angefochten werden. Der Dateneigentümer kann eine Korrektur verlangen, die der Datenhalter nur auf Grund von ihm vorgelegter Beweise durch Gerichtsbeschluss verweigern kann.

Änderung und Auswertung der Daten müssen mit Inhalt oder Ergebnis der jeweiligen Person angezeigt werden.

Eine Weitergabe der Daten muss von der betroffenen Person im Einzelfall genehmigt und dann vom Empfänger bestätigt werden.

Daten dürfen niemals freier gehandhabt werden als andere Eigentumswerte.

Datenerwerb, -speicherung, -änderung oder -auswertung ohne ausdrückliche Zustimmung im Einzelfall muss strafbar sein.

Durch die Datenkontoauszüge ist jede Erstveröffentlichung dokumentiert, so dass jederzeit Copyrights belegt werden können.

Es ist anzustreben, rechtlich bedenkliche soziale Medien durch bessere zu verdrängen, die europäische Persönlichkeitsrechte schon durch ihre Struktur sicherstellen.

Eine zensierende Medienüberwachung lehnen wir ab.

VI. Soziales

Bedingungsloses Grundeinkommen (bGE)

Wir sind eine der wenigen, wenn nicht die einzige Partei, die nicht in der Vollerwerbsbeschäftigung das Heil aller Dinge, die Lösung für alle Probleme sieht.

Auch bei anhaltender oder zunehmender Erwerbsarbeitslosigkeit müssen Lösungen greifen.

Unsere Lösungsvorschläge sind daher vielfältig, nachhaltig und sozial, weil wir davon ausgehen, dass die Erwerbsarbeitslosigkeit im heutigen Sinne in den nächsten Jahrzehnten massiv zunehmen wird.

Unser wesentlicher Lösungsvorschlag ist das bedingungslose Grundeinkommen, das alle Sozialtransfers ersetzt, das für alle gleich ist ohne bürokratische Nachweise oder Kontrollen, bei dem es keine Anrechnungen gibt. Also erhöht jeder hinzu verdiente Betrag das Einkommen.

Das hat den Nebeneffekt, dass der Bedarf, Erwerbsarbeit anzunehmen, abnehmen wird und Arbeitgeber schon etwas bieten müssen, um einen Arbeitnehmer zu finden.

Auch die Bürokratie wird massiv reduziert.

Die Sicht auf viele Themen und die möglichen Lösungen ändert sich dadurch radikal.

Die Finanzierung des bGE wird gesichert durch

- Entfall aller Sozialtransfers
- Ausgleich bei hohen Steuern und hoher Rente
- Wegfall rentenfremder Leistungen durch Sozialversicherungen
- Abbau der Bürokratie
- vermehrten Steuereinnahmen mindestens durch MWSt

Das bGE ist steuerfrei und ermöglicht die Deckung des Grundbedarfs.

Sozialversicherung

Wir fordern eine Bürgerrentenversicherung ohne Beitragsbemessungsgrenze, die für jeden verpflichtend ist, die durch zusätzliche Einzahlungen auch die staatlichen Pensionszusagen und Betriebsrenten übernimmt.

Es sollte kein festes Renteneintrittsalter mehr geben, sondern den persönlich gewählten Renteneintritt nach Erreichen eines Sockelbetrags mit einer Rente nach Einzahlung (Punktesystem) und Lebenserwartung

Gesundheit

Wir fordern eine Bürgerkrankenversicherung ohne Beitragsbemessungsgrenze, die für jeden verpflichtend ist, und die auch die Pflege und die Sterbehilfe umfasst.

Die Pflege und die Sterbehilfe müssen unteilbarer Bestandteil der lebenslangen Gesundheitsfürsorge sein.

Familie

Die Liberalen Demokraten folgen der Aussage „Kinder sind unsere Zukunft“ und weisen aus diesem Grunde der Familien- und Jugendpolitik einen hohen Rang zu. Sie gehen dabei von einem grundsätzlichen Vertrauen in die nachfolgenden Generationen aus und begrüßen den diese Generationen begleitenden möglichen Wandel.

Wir verweisen auf "FAMILIE - das Fundament der Zukunft" (Beschluss 2013)

Gesellschaftlicher Umgang mit Rauschgiften

Die Liberalen Demokraten stellen fest, dass der Umgang mit Rauschgiften in Deutschland keinen rationalen Regeln unterliegt.

Alkohol und Nikotin dürfen, obwohl ihre Gefährlichkeit seit langem bekannt ist, als gesellschaftlich akzeptierte Drogen selbst im Übermaß konsumiert werden, weil sie in Europa zu guter alter Tradition geworden sind.

Für den Menschen sind alle Substanzen, ob legal oder illegal, auf lange Sicht gleich gut bzw. schlecht. Der Organismus entscheidet nicht auf Grundlage der rechtlichen Legalität einer Substanz, ob er von ihr geschädigt wird oder nicht.

Wir wollen getreu unseren sozialliberalen Grundsätzen, Hilfe und Therapie an Stelle von gesellschaftlicher Ausgrenzung, strafrechtlicher Verfolgung und Bestrafung setzen und unterstützen auf diesem Wege die Arbeit des von Ärzten und Wissenschaftlern geschaffenen Schildower Kreises (www.schildower-kreis.de).

Alle Rauschgifte müssen transparent rechtlich gleichartig behandelt werden.

Beim Konsum muss die freie Entscheidung Volljähriger immer Vorrang haben.

Die Liberalen Demokraten fordern eine endgültige Entkriminalisierung und somit die Legalisierung aller Drogen.

Das Drogenangebot darf nicht der organisierten Kriminalität überlassen bleiben.

Wir verweisen auf "Sozialliberale Reform des staatlichen und gesellschaftlichen Umgangs mit Rauschgiften" (Beschluss 2012)

VII. Verbraucherschutz

Ablehnung von Handelsabkommen, die freie Entscheidungen von Parlamenten beeinflussen oder verhindern können (TTIP).

Reduzierung von EU-Regelungen. Beschränkung auf Normen, wo Kompatibilität sinnvoll oder notwendig ist.

Transparenz von Herkunft, Herstellung, Lagerung und Transport von Waren (Ökobilanz).

In Versicherungsfällen muss die Beweislast bei den Versicherungen liegen. Versicherungen sollten immer in Vorleistung gehen müssen.

Der straf- oder zivilrechtliche Haftungs-/Verursacher-Nachweis muss immer nachrangig sein, und muss durch die Versicherungen erfolgen. Für die Begutachtung und Minimierung eines Schadens muss immer eine kurze Frist gelten, ansonsten geht eine Beweisminderung oder Schadenserhöhung zu Lasten der Versicherung.